



# Solaranlagen



# Wegleitung Solaranlagen

Die vorliegende Wegleitung soll dazu beitragen, der Bewilligungspraxis für Solaranlagen, die im Kanton Zürich in der Kompetenz verschiedener Instanzen liegt, einen einheitlichen Rahmen zu geben. Die Ausführungen zur Gestaltung solcher Anlagen stellen in Bezug auf die Bewilligungskompetenz des Kantons für die Bereiche überkommener Ortsbildschutz sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen die gängige Praxis dar. Für Bauvorhaben in Zusammenhang mit einem überkommunal inventarisierten oder geschützten Einzelobjekt ist in jedem Fall eine Einzelfallbeurteilung notwendig.

Für die Gemeinden dient die Wegleitung als Empfehlung. Den Bauwilligen soll sie eine Hilfestellung bei der Planung von Solaranlagen bieten. Da die Anforderungen an die Gestaltung solcher Anlagen in der Regel sehr objektabhängig sind, wird empfohlen, frühzeitig mit den zuständigen Behörden in Kontakt zu treten. Die Wegleitung befasst sich nur mit Anlagen an Gebäuden, nicht mit freistehenden Anlagen.



# Rechtliche Rahmenbedingungen

---

Die Förderung von erneuerbaren Energien ist ein gewichtiges öffentliches Anliegen. Mit der Einführung von Art. 18a im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) wurde diesem Anliegen Rechnung getragen. Für *Bau- und Landwirtschaftszonen* legt Art. 18a RPG die Rahmenbedingungen fest, unter denen eine allfällige Bewilligung erteilt werden muss: Zum einen muss die Anlage *sorgfältig in die Dach- oder Fassadenfläche integriert* werden, zum anderen *darf kein Kultur- oder Naturdenkmal* von kantonaler oder nationaler Bedeutung *beeinträchtigt* werden. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Bewilligung notwendig ist. Die Frage der Befreiung von der Bewilligungspflicht ist auf die kantonale Ebene delegiert.

## Anwendungsbereich

---

Der Bundesgesetzgeber beschränkte die Anwendbarkeit von Art. 18a RPG auf Bauzonen (Art. 15 RPG) und Landwirtschaftszonen (Art. 16 RPG); Schutzzonen (Art. 17 RPG) sind von diesem Artikel nicht erfasst. Bei den weiteren Zonen (Art. 18 RPG) hängt die Anwendbarkeit vom Zonenzweck ab.

Sofern der Schutzzweck überwiegt, sind nach zürcherischem Recht und Praxis *Kernzonen und Freihaltezonen Zonen im Sinne von Art. 17 bzw. 18 RPG*. Hier ist von den zuständigen Behörden *im Einzelfall zu prüfen*, ob die Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht und ob eine Beeinträchtigung des Schutzzieles vorliegt.

### Art. 18a RPG; Solaranlagen

In Bau- und Landwirtschaftszonen sind sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Solaranlagen zu bewilligen, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

### Art. 17 RPG; Schutzzonen

<sup>1</sup> Schutzzonen umfassen

b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;

c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;

### Art. 18 RPG;

#### Weitere Zonen und Gebiete

<sup>1</sup> Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.

<sup>2</sup> Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

### § 50 PBG; Kernzonen

<sup>1</sup> Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, wie Stadt- und Dorfkerne oder einzelne Gebäudegruppen, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen.

## Bedeutung von Kultur- oder Naturdenkmälern

---

Im Planungs- und Baugesetz (PBG) ist in § 203 PBG definiert, was Schutzobjekte sind. Es wird jedoch nicht unterschieden,

### § 203 PBG; Schutzobjekte

<sup>1</sup> Schutzobjekte sind:

- a. im Wesentlichen unverdorrene Natur- und Kulturlandschaften sowie entsprechende Gewässer, samt Ufer und Bewachung;
- b. Aussichtslogen und Aussichtspunkte;
- c. Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung;
- d. vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten und ortsgebundene Gegenstände sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung;
- e. Naturdenkmäler und Heilquellen;
- f. wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume, Baumbestände, Feldgehölze und Hecken;
- g. seltene oder vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzen und die für ihre Erhaltung nötigen Lebensräume.

ob die Objekte von kantonaler, regionaler oder kommunaler Bedeutung sind. Die Einstufung der Objekte in den Inventaren dient lediglich der Klarstellung der Kompetenzen, ist jedoch nicht an den Wert eines Objektes gebunden. Insofern ist davon auszugehen, dass alle inventarisierten oder formell unter Schutz gestellten Objekte kantonale Bedeutung im Sinne von Art. 18a RPG aufweisen und es im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Beeinträchtigung vorliegt.

## Beeinträchtigung von Kultur- oder Naturdenkmälern

---

Eine Beeinträchtigung kann sich sowohl aus der *Montage von Solaranlagen am Objekt* selber oder aber *auf einem Gebäude in der Umgebung* ergeben, sofern die Umgebung – der nähere Sichtbereich des Denkmals – ebenfalls vom Schutz miterfasst ist. Im Vordergrund stehen damit *Einzelbauten, Ensembles oder ganze Ortsbilder*. Bedeutsam kann das Kriterium auch sein, wenn die Solaranlage auf einem Gebäude in der geschützten *Umgebung eines Naturdenkmals* (z.B. einem Landschaftsschutzgebiet) errichtet werden soll. In Anlehnung an das Natur- und Heimatschutzrecht ist von *einer relevanten Beeinträchtigung zu sprechen, wenn die spezifischen Schutzziele des betreffenden Objektes tangiert sind*. Trifft eine Solaranlage das Denkmal also genau in jenen Bereichen, die es *einzigartig oder typisch* machen, ist eine Beeinträchtigung gegeben. In diesen Fällen ist eine *Bewilligung ausgeschlossen*. In den anderen Fällen ist eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Schutzinteresse und dem Interesse an der Nutzung von erneuerbarer Energie vorzunehmen. Als Kriterien dienen hier unter Anderem die *Stärke der Beeinträchtigung, die Notwendigkeit, die Anlage gerade an diesem Gebäude zu errichten* sowie der zu erwartende *energetische Nutzen* der Anlage.

## Integration

Solaranlagen müssen im Sinne von Art. 18a RPG sorgfältig in die Dach- oder Fassadenfläche integriert werden. Unter sorgfältig ist nach den Gesetzesmaterialien «gut und ortsbildschutzgerecht» zu verstehen. Anlagen können sich einerseits gestalterisch-architektonisch, andererseits baulich-technisch integrieren. Bei einer *gestalterischen Integration* wird die Anlage optisch zum Teil des Gebäudes, während mit einer *baulichen Integration* die Anlage zu einem Gebäudeteil wird und die Dacheindeckung ersetzt. Weil bei *Schutzobjekten* nach § 238 Abs. 2 PBG eine besondere Rücksichtnahme gefordert ist, müssen Solaranlagen in diesen Fällen *sowohl gestalterisch als auch baulich integriert* werden.

Da die Motivation der Festlegung von Art. 18a RPG die Förderung der Nutzung von Sonnenenergie war, kann davon ausgegangen werden, dass für *alle anderen Fälle* in der Regel die *gestalterische Einordnung als genügend* anzusehen ist.

Die neue Ergänzung (Absatz 4) von § 238 PBG bringt denn auch zum Ausdruck, dass *private, nachbarliche Interessen*, das Interesse an der Installation einer integrierten Solaranlage nicht zu überwiegen vermögen. Lediglich überwiegende öffentliche Interessen – zum Beispiel Gründe des Denkmalschutzes – können dem entgegenstehen.

### § 238 PBG; Gestaltung

<sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

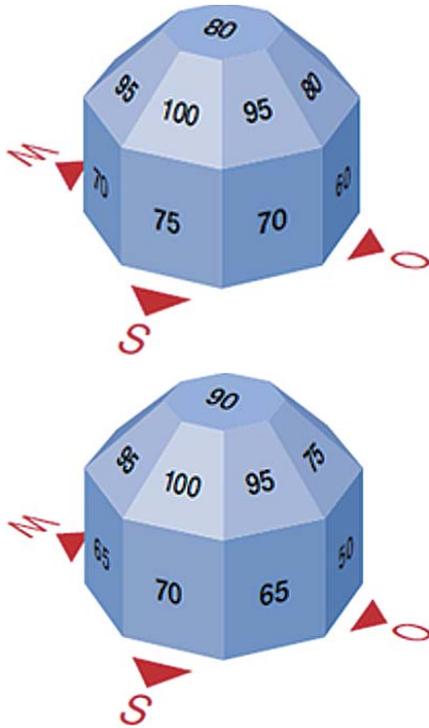
<sup>2</sup> Auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen; sie dürfen auch durch Nutzungsänderungen und Unterhaltsarbeiten nicht beeinträchtigt werden, für die keine baurechtliche Bewilligung nötig ist.

<sup>4</sup> Sorgfältig in Dach- und Fassadenfläche integrierte Solaranlagen werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.



# Gestaltung

## Ausrichtung



Für den Ertrag einer *thermischen Solaranlage* sind die Neigung und die Ausrichtung massgebend. Der optimale Neigungswinkel liegt zwischen 40° (Brauchwassererwärmung) und 60° (Heizungsunterstützung). Für Flachkollektoren kann bei einer Südausrichtung am meisten Energie gewonnen werden. Die Grafik zeigt den Prozentsatz des optimalen Ertrags bei unterschiedlicher Ausrichtung und Neigung der Kollektoren. Daraus ist ersichtlich, dass auch bei anderen Ausrichtungen viel Sonnenwärme eingefangen werden kann, z.B. geneigte Kollektoren gegen Osten ergeben 80% Energieertrag der Südausrichtung.

Auch bei den *Solarstromanlagen* sind Neigung und Ausrichtung für den Ertrag entscheidend. Die nebenstehende Grafik zeigt den Prozentsatz des optimalen Ertrags bei unterschiedlicher Ausrichtung und Neigung der Kollektoren. Die grösste Energiemenge kann bei Südausrichtung und einer Neigung von 30° bis 60° erzielt werden, wobei horizontale Flächen nur eine Ertrags einbusse von 10% haben.

Quelle Abbildungen und Text:  
Institut für Solartechnik, HSR Rapperswil

## Platzierung

### Steildach



Zusammenfassung der Solaranlage in einer Fläche

Solaranlagen auf Steildächern sollten *in einer Fläche zusammengefasst* werden. Dies minimiert die Störung der Dachfläche und verbessert die Einordnung. Bei einer Aufteilung der Module in mehrere Felder würden statt grossflächigen Dachabschnitten «optische Löcher» und eine Segmentierung des Daches entstehen.

Horizontlinien und seitliche Begrenzungen von Bauten gehören zu den stärksten Merkmalen unserer gebauten Umwelt. Solaranlagen sollen deshalb auf die *Dachbegrenzungslinien* (First, Walm, Traufe, seitliche Dachränder) abgestimmt werden. Um eine gute Gesamtwirkung zu erhalten, ist die Montage im unteren Drittel der Dachfläche anzustreben. Bei Problemen wie bestehende Dachaufbauten oder Beschattung aus der Umgebung ist im Einzelfall die optimale Platzierung festzulegen.

Kleinflächige Solaranlagen integrieren sich am besten, wenn sie als Band im unteren Drittel des Daches angeordnet

werden. Je nach Dachneigung verbessert die Abstimmung auf die Fassade zusätzlich die Einordnung. Ist eine solche Platzierung nicht möglich, ist im Einzelfall nach optimalen Lösungen zu suchen.

Bei Anlagen mit einem Dachflächenanteil von über 50% soll geprüft werden, ob das ganze Dach mit Solarmodulen bedeckt werden kann. Falls die Solaranlagen *einen Dachabschnitt vollflächig bedecken*, können auch mit formal angepassten Kollektorflächen optisch gute Lösungen erreicht werden. Wenn die Solaranlagen die *gesamte Dachfläche* bedecken, ist zumeist eine gute Integration gegeben.

Dachbündigkeit oder niedrige Bauhöhe von Solarmodulen wirken integrierend, sodass die Solaranlagen ein Teil der Gebäudehülle werden. Die Module sollen nur in der Dachneigung montiert werden, damit sie sich in die Dachfläche einordnen. Eine «Aufständigkeit» der Module auf Steildächern entspricht meist nicht der geforderten sorgfältigen Integration.



Abstimmung auf die Fassadengestaltung



Dachbündigkeit und niedrige Bauhöhe

### Flachdach

Die aufgeständerten Modulfelder sollen mindestens *zu einer Dachkante parallel montiert* sein. Zur besseren Einordnung (Einsehbarkeit) empfiehlt es sich einen genügenden Abstand von den Fassaden einzuhalten.

Auf einem Flachdach aufgeständert ist auch eine Kombination von Solarstrom- und thermischen Sonnenkollektoranlagen möglich.



Ausrichtung auf die Gebäudeform

### Fassade

Die Fassadenintegration der Solaranlagen ist meist nur bei Neubauten möglich. Bei Altbauten erweist sich die Integration zumeist als schwierig. So oder so ist für eine gute Fassadenintegration *ein stimmiges farbles Konzept* notwendig. Die Solarkollektoren sollen sich in die bestehende Fassade integrieren, indem z.B. Bauteile wie Fensterbrüstungen, Balkongeländer und Klebedächer möglichst vollflächig mit Solaranlagen bedeckt werden.



Anlage als Gestaltungselement

## Nebengebäude / Gebäudeteile



Montage auf Nebenbau

Nebengebäude und Anbauten sind im orts- und städtebaulichen Kontext meist weniger empfindlich als Hauptgebäude. *Nebengebäude, Vor- oder Klebedächer* können sich ebenfalls für die Installation von Solaranlagen eignen.

## Materialisierung



Blechabschlüsse in der gleichen Farbe halten

Die Farben der einzelnen Flachkollektoren sind systembedingt dunkel und über die ganze Fläche gleichfarbig. Eine farbliche Integration in alte Ziegeldächer ist fast immer möglich. Alle *Blechabschlüsse* der Kollektoren sollen wenn immer möglich in der *gleichen Farbe* ausgeführt werden wie diejenige *des bestehenden Daches*, im Zweifelsfall eher mit dunklen Farben. Nicht reflektierende Kollektoren mit dunklem Absorber verbessern die Einordnung. Es ist ausserdem zu vermeiden, dass Nachbargrundstücke durch Lichtreflexionen belastigt werden.

Sind sichtbare Armaturen und Leitungen unvermeidbar, so sind dafür matte und dunkle Farbtöne zu verwenden.



Bei Neubauten Material der Dacheindeckung dem Farbton der Solarkollektoren anpassen

Bei Neubauten kann das *Material der Dacheindeckung im Farbton der Solarkollektoren* gewählt werden, um die Integration in die Dachfläche zu verbessern.

# Verfahren

---

## Bewilligungspflicht

---

Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie zählen gemäss § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) zu den Anlagen, für deren Erstellung oder Veränderung eine baurechtliche Bewilligung benötigt wird (§ 309 PBG).

Die Bauverfahrensverordnung (BVV) befreit jedoch Vorhaben von untergeordneter Bedeutung von der Bewilligungspflicht. Bei Solaranlagen sind dies gemäss § 1 lit. k BVV Anlagen, welche kleiner als 35 m<sup>2</sup> sind und nicht mehr als 20 cm über die Dachfläche ragen. Diese Befreiung gilt jedoch *nicht in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer andern Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars*. Da sich Bewilligungen für Vorhaben *ausserhalb der Bauzonen* direkt auf das Raumplanungsgesetz stützen, ist eine *Befreiung ebenfalls nicht möglich*.

Auch wenn die Erstellung einer solchen Anlage nicht bewilligungspflichtig ist, so ist das übrige Baurecht trotzdem einzuhalten. Dies bedeutet unter anderem, dass solche Anlagen so zu gestalten sind, dass eine befriedigende Gesamtwirkung im Sinne von § 238 PBG erreicht wird und dass die feuerpolizeilichen sowie allfällige kommunale Vorschriften zu Solaranlagen einzuhalten sind.

Die Frage der baurechtlichen *Bewilligungspflicht* ist *unabhängig von einer allfälligen Zusprechung von kantonalen Förderbeiträgen*.

## Bewilligungsverfahren

---

Ist eine Anlage bewilligungspflichtig so ist nach zürcherischem Recht zwischen zwei Verfahren zu wählen; dem ordentlichen Verfahren oder dem Anzeigeverfahren (§§ 1 und 2 BVV).

Voraussetzung für die Anwendung des Anzeigeverfahrens ist einerseits, dass das Vorhaben von *untergeordneter Bedeutung* ist und andererseits, dass die *Interessen von zum Rekurs berechtigten Dritten nicht berührt* sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so entfallen die Aussteckung und die öffentliche Bekanntmachung (§ 13 BVV).

Als untergeordnet gelten gemäss § 14 BVV namentlich Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie. Im Grundsatz ist also für Solaranlagen das Anzeigeverfahren zu wählen. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob die Interessen von rekursberechtigten Dritten berührt sind.

### § 1 ABV; Bauten und Anlagen

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen sind namentlich:

[...]

Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie;

[...]

### § 309 PBG; Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Eine baurechtliche Bewilligung ist nötig für:

d. Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen, ...

### § 1 BVV; Befreiung; Tatbestände

Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen:

k. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern in Bauzonen, soweit sie 35 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und eine zusammenhängende, die übrige Dachfläche um höchstens 20 cm überragende Fläche bilden; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer andern Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars.

## **§ 2 BVV; Befreiung; Tragweite**

<sup>1</sup> Die Befreiung erstreckt sich auf die Pflicht zur Einreichung eines Baugesuches sowie zur Aussteckung und zur öffentlichen Bekanntmachung des Bauvorhabens.

<sup>2</sup> Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

## **§ 13 BVV; Anzeigeverfahren; Grundsatz**

<sup>1</sup> Für Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, durch welche keine zum Rekurs berechtigenden Interessen Dritter berührt werden, wird anstelle des ordentlichen Verfahrens das Anzeigeverfahren angewendet.

## **§ 14 BVV; Voraussetzungen**

Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:

k. Anlagen für die Nutzung von Sonnenenergie, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. k),

## **§ 338a PBG; Rekurs- und Beschwerdelegitimation**

<sup>1</sup> Zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Dasselbe gilt für die Anfechtung von Erlassen.

<sup>2</sup> Zum Rekurs und zur Beschwerde gegen Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel oder § 238 Abs. 2 stützen, sowie gegen Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind auch gesamtkantonal tätige Vereinigungen berechtigt, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen. Die nämliche Befugnis steht diesen Vereinigungen zu gegen die Festsetzung von überkommunalen Gestaltungsplänen ausserhalb der Bauzonen.

Zum Rekurs berechtigt sind auch Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes, soweit die Bewilligung auch *Objekte des Natur- und Heimatschutzes* betreffen oder es sich um *Vorhaben ausserhalb der Bauzone* handelt (§ 338a PBG). In diesen Fällen ist aufgrund der fehlenden öffentlichen Bekanntmachung das *Anzeigeverfahren nicht anwendbar*. Den Natur- und Heimatschutzorganisationen würde ansonsten ihr Rekursrecht entzogen.

Das Baugesuch ist bei der örtlichen Baubehörde der Gemeinde einzureichen. Die entsprechenden Anforderungen zu den Gesuchsunterlagen sind unter [www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch) zu finden.

Grundsätzlich empfehlen wir folgende Vorgehensweise für Anlagen ohne baurechtliche Bewilligungspflicht gemäss § 1 BVV und Anlagen mit Anzeigeverfahren:

- Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde
- Abklärung der feuerpolizeilichen Anforderungen
- Kontaktaufnahme mit dem Energieversorger, um sicherzustellen, dass eine Energieeinspeisung möglich ist
- Vorschriften des materiellen Rechts sind einzuhalten, insbesondere muss eine befriedigende Gesamtwirkung durch die Gestaltung erreicht werden

Bei Anlagen mit ordentlichen Verfahren, zum Beispiel im Bereich von Schutzobjekten, empfiehlt sich zudem frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Raumentwicklung aufzunehmen. Ausserdem müssen besondere Anforderungen an die Gestaltung erfüllt werden, die zu einer guten bis sehr guten Gesamtwirkung führen.

Weiterführende Informationen:

Die notwendigen Pläne sind gemäss BVV § 3–6 einzureichen. Mindestens auszuweisen sind die Grösse, Abmessungen und Lage der Solaranlage.

Informationen zu den feuerpolizeilichen Anforderungen sind im Brandschutzmerkblatt Solaranlagen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen unter [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch) zusammengefasst.

# Das Wichtigste in Kürze

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- In Kernzonen und Freihaltezonen sowie bei allen Objekten des Natur- und Heimatschutzes ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anlage dem Zweck der Nutzungszone entspricht und ob eine Beeinträchtigung der Schutzziele vorliegt.
- Von einer relevanten Beeinträchtigung ist zu sprechen, wenn die spezifischen Schutzziele, die ein Objekt einzigartig oder typisch machen, tangiert sind. In diesen Fällen ist eine Bewilligung ausgeschlossen.
- In den anderen Fällen ist eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Schutzinteresse und dem Interesse an der Nutzung von erneuerbarer Energie vorzunehmen. Als Kriterien dienen hier unter anderem die Stärke der Beeinträchtigung, die Notwendigkeit, die Anlage gerade an diesem Gebäude zu errichten (in diesem Punkt können thermische Anlagen anders beurteilt werden als Photovoltaikanlagen) und der zu erwartende energetische Nutzen der Anlage.
- Bei Schutzobjekten ist sowohl eine gestalterische als auch eine bauliche Integration der Solaranlagen notwendig. In den anderen Fällen genügt in der Regel eine gestalterische Integration.

## Gestaltung

- Solaranlagen sollen in einer Fläche zusammengefasst und möglichst im unteren Drittel der Dachfläche platziert werden. Bei Flachdächern sind das Einrücken von den Fassaden und die Ausrichtung parallel zur Fassade zu empfehlen.
- Der dachflächenbündige Einbau der Anlage verbessert die Einordnung.
- Bei grösseren Anlagen ist die vollflächige Dachbedeckung zu prüfen.
- Bei bestehenden Dächern sollen die Blechabdeckungen der Anlage mit der Farbe des Daches abgestimmt werden. Bei Neubauten kann das Material der Dachbedeckung mit dem Farbton der Anlage koordiniert werden.

## Verfahren

- Anlagen, welche kleiner als 35 m<sup>2</sup> sind und nicht mehr als 20 cm über die Dachfläche ragen, sind nicht bewilligungspflichtig.
- In Kernzonen, im Geltungsbereich einer andern Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars sowie ausserhalb der Bauzonen sind alle Anlagen bewilligungspflichtig.
- Eine befriedigende Einordnung ist unabhängig von der Frage der Bewilligungspflicht notwendig.
- Die Frage der baurechtlichen Bewilligungspflicht ist unabhängig von einer allfälligen Zuspreehung von kantonalen Förderbeiträgen.
- Grundsätzlich ist für Solaranlagen das Anzeigeverfahren anzuwenden. Sind Objekte des Natur- und Heimatschutzes betroffen oder handelt es sich um ein Vorhaben ausserhalb der Bauzone, ist stets das ordentliche Verfahren durchzuführen.

## **Impressum**

Amt für Raumentwicklung  
Stampfenbachstrasse 14  
Postfach  
8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 22  
E-Mail: [are@bd.zh.ch](mailto:are@bd.zh.ch)  
Internet: [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)